



Informationen zum Umgang mit Trinkwasser und Trinkwasservorräten auf Wochenmärkten

Info 22; Stand: 10.05.2016

Trinkwasser – das ist bekanntlich unser wichtigstes Lebensmittel. Die Qualität des Trinkwassers, wie die öffentlichen Versorger es liefern, ist einwandfrei. Beim Umgang mit Trinkwasser kann es allerdings zu einer Verkeimung des Wassers (Belastung des Wassers mit Bakterien) kommen.

Als mögliche Ursachen für die Keimbelastung des Trinkwassers kommen eine unzureichende Reinigung und Pflege der Wasserkanister, der standeigenen Leitungen, Pumpen und Wasserhähne und zu lange Standzeiten des Wassers in den Kanistern in Frage.

Die Trinkwasserverordnung enthält Grenzwerte für die maximal zulässige Keimbelastung des Trinkwassers. Diese Grenzwerte gelten auch für das Trinkwasser auf Wochenmärkten und müssen eingehalten werden. Bitte beachten Sie daher folgende Grundregeln:

1. Befüllen Sie die Kanister (für Lebensmittel geeignet!) am besten erst an der Zapfstelle auf dem Wochenmarkt. Sollten Sie Wasser von zu Hause mitbringen, vermeiden Sie lange Standzeiten des Wassers in den Behältern und befüllen Sie die Kanister kurz vor dem Aufbruch zum Markt täglich frisch mit Trinkwasser.
2. Wir empfehlen Ihnen, das Wasser im Verkaufsstand vor Gebrauch abzukochen.
3. Entleeren Sie nach Marktschluss umgehend evtl. vorhandenes Restwasser aus den Kanistern, Leitungen und Boilern.
4. Reinigen und desinfizieren Sie die Kanister, Leitungen und Pumpen regelmäßig (Desinfektion wöchentlich und vor und nach längeren Stillstandszeiten). Warten Sie nicht bis eine sichtbare Verschmutzung eintritt. Achten Sie bitte auf die vorgeschriebenen Einwirkzeiten des Desinfektionsmittels und darauf, dass Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückstände anschließend mit Trinkwasser abgespült werden.
5. Benutzen Sie nur Wasservorratsbehälter und Schläuche aus trinkwassergeeignetem Material (nur Trinkwasserkanister, keine Gartenschläuche, sondern DVGW W 270 – geprüfte Produkte).

Nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Bitte beachten Sie, dass die nachteilige Beeinflussung auch indirekt durch keimbelastetes Wasser erfolgen kann. Ein Verstoß gegen diese allgemeine Hygieneanforderung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wenn Sie Fragen zum Umgang mit Trinkwasser auf Wochenmärkten haben, stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven gerne zur Verfügung:

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen	für Bremerhaven
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzeener Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
0421/361 15240	0471/596 15240
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
e-Mail: office@lmtvet.bremen.de	e-Mail: officebhv@lmtvet.bremen.de

Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABI EU L 139, S. 1 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) (BGBl. I S. 958) in der zur Zeit gültigen Fassung